

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), erlässt die Stadt Cham folgende

## **V e r o r d n u n g**

über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Stadt Cham:

### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Stadt Cham hierfür zugelassenen Anschlagstellen (Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln) anzubringen. Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Sa. 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO - vom 14. August 2007, GVBl S. 588, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020, GVBl S. 663) und der hierzu erlassenen Vorschriften.

### **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Die Wahlwerbung der politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen an den hierfür von der Stadt genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

### **§ 3 Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des LStVG mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € belegt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. April 2001 außer Kraft.

Cham, 22. Januar 2021  
Stadt Cham



  
Stoiber  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Richtlinie wurde am 22. Januar 2021 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 28. Januar 2021 hingewiesen.

Cham, 28. Januar 2021  
Stadt Cham



  
Stoiber  
Erster Bürgermeister